

Gebührensatzung für die Benutzung der Stadt- und Kreisbibliothek Meiningen vom 16.12.2025

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) und der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) hat der Stadtrat der Stadt Meiningen in der Sitzung vom 02.12.2025 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die von der Stadt Meiningen unterhaltenen Bibliotheken werden als öffentliche Einrichtungen geführt.

Für die Benutzung der Bibliotheken haben die Benutzer Gebühren zu entrichten.

§ 2 Gebührentschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren ist, wer die gebührenpflichtige Leistung veranlasst oder in Anspruch genommen oder Gebühren durch Leihfristüberschreitung oder andere im Gebühren- und Auslagenverzeichnis aufgeführte Tatbestände verwirklicht hat (Gebührentschuldner). Auf das Verschulden kommt es nicht an.
- (2) Bei nicht oder beschränkt Geschäftsfähigen ist derjenige Gebührentschuldner, dem nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts die Personensorge obliegt oder der diesen betreut, soweit nicht § 105 a BGB anwendbar ist.
- (3) Bei juristischen Personen mit zur Nutzung Bevollmächtigten ist neben der juristischen Person der Bevollmächtigte Gebührentschuldner.
- (4) Sind mehrere Personen gebührenpflichtig, sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Gebühren

Die Gebühren betragen im Einzelnen:

- (1) Bibliotheksbenutzer

bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und Kindergärten, -tageseinrichtungen, Schulen nach dem Thüringer Schulgesetz und dem Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft sowie berufsbildende Schulen, an welchen ein anerkannter Schulabschluss erworben werden kann. gebührenfrei

Jahresgebühr pro Benutzer für 12 Monate nach dem vollendeten 18. Lebensjahr	30,00 Euro
Jahresgebühr Partnerkarte für 12 Monate	40,00 Euro
Jahresgebühr für Institutionen für 12 Monate	40,00 Euro
Schüler, Auszubildende, Studierende nach dem vollendeten 18. Lebensjahr Empfänger von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II und dem SGB XII (mit Nachweis) Asylbewerbergesetz (mit Nachweis) für 12 Monate	10,00 Euro
Monatskarte	7,00 Euro
(2) Ausstellen eines Ersatzausweises	
- für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	2,50 Euro
- für Erwachsene	5,00 Euro
(3) Säumnisgebühren für das Überschreiten der Leihfrist nach der	
1. Woche pro entliehenes Medium	
- für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	0,50 Euro
- für Erwachsene	1,00 Euro
in der 2. und 3. Woche zzgl. Säumnisgebühren der 1. Woche pro entliehenes Medium	
- für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	5,00 Euro
- für Erwachsene	10,00 Euro
(4) Kostensatz, Pauschale	
- Bearbeitungsgebühr bei Medienverlust	10,00 Euro
- bei Beschädigung oder Verlust von Medien, CD-Hüllenersatz, Spielzubehör in Höhe der Wiederbeschaffungskosten	
(5) Beschädigung, Verlust Barcode und RFID-Transponder	2,00 Euro
(6) Vorbestellung von ausgeliehenen Medien	1,00 Euro
(7) Literaturzusammenstellung entsprechend dem Zeitaufwand	
15 Minuten	15,00 Euro
(8) Leihverkehr	
- pro Fernleihvorgang zuzüglich anfallender Portokosten	2,00 Euro
- Verlängerung pro Fernleihvorgang	1,00 Euro

§ 4 Gebührenfälligkeit

(1) Die Jahresgebühr gemäß § 3 Abs. 1 ist bei der jeweils ersten Ausleihe auf den Benutzer bezogen fällig.

Die Jahresgebühr wird für ein Jahr berechnet, beginnend am Tag der Zahlung.

- (2) Alle anderen Gebühren und Auslagen werden sofort mit Entstehen des Sachverhaltes fällig.
Säumnisgebühren sind unabhängig von einer schriftlichen Aufforderung zu entrichten.
- (3) Alle Gebühren und Auslagen sind sofort fällig und in bar oder per EC-Cash in der Stadt- und Kreisbibliothek Meiningen zu entrichten.

§ 5 Gebührenabwicklung

Die Gebührenpflicht für die Benutzung der Stadt- und Kreisbibliothek Meiningen entsteht mit der Benutzung. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungzwangsverfahren eingezogen.

§ 6 Sprachform

Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechtsformen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Gebührensatzung für die Benutzung der Stadt- und Kreisbibliothek vom 16.03.2022 aufgehoben und ersetzt.

Meiningen, den 16.12.2025

Giesder
Bürgermeister

~ Siegel ~

Versionskontrolle:

Version	Fassung vom	Beschluss-Nummer	veröffentlicht im Amtsblatt	Art der Änderung	Inkrafttreten
Original	16.12.2025	134/015/2025	23/2025 vom 17.12.2025	-	01.01.2026